

DS-GVO / Datensicherheit, 28. Januar 2020

DS-GVO – kurz und knapp

Rechtsanwalt Roman Pusep
Fachanwalt für IT-Recht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln
<https://www.werner-ri.de> Telefon: 0 221 / 97 31 43 - 0
E-Mail: info@werner-ri.de Telefax: 0 221 / 97 31 43 - 99

DS-GVO – kurz und knapp, 28.01.2020

Inhalte

- Geltungsbereich
- Terminologie und Definitionen
- Auftragsverarbeitung
- Datenschutzhinweise
- Widerruf und Widerspruch
- Analytics, Cookies und FanPage
- Abmahnrisiken und behördliche Maßnahmen
- Achtung: BDSG

Datenschutzrecht betrifft alle Wirtschaftsbereiche

- 2. Datenschutz-Anpassung- u. Umsetzungsgesetz, Entwurf 563 Seiten
 - Staatsangehörigkeitsgesetz
 - Bundesbeamtengesetz
 - De-Mail-Gesetz
 - Antiterrordateigesetz
 - E-Government-Gesetz
 - Waffengesetz
 - Bundesdatenschutzgesetz
 - Informationsfreiheitsgesetz
 - Personenstandsgesetz
 - Arzneimittelgesetz
 - Straßenverkehrsgesetz
 - Anti-Doping-Gesetz
 - Hilfetelefongesetz
 - Kulturgutschutzgesetz
 - Umsatzsteuergesetz
 - Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
 - Tierschutzgesetz
 - Fleischgesetz ... + 130 Gesetze

Derzeit wenig Rechtssicherheit

- Wichtig:

Sie hören nur Meinungen!

Es gibt zwar schon eine fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit vielen Themen, aber noch keine oder kaum Rechtsprechung, daher Vieles offen... Folge: Denken, Umsetzen, Dokumentieren.

Geltungsbereich – sachlich und räumlich

- Art. 2 Abs. 1 DS-GVO (sachlich)
 - Ganz/teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten und nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
 - Nicht für: Datenverarbeitung durch Private für persönliche/familiäre Tätigkeiten.
 - Nicht für: Datenverarbeitung durch Strafbehörden.
- Art. 3 DS-GVO (räumlich)
 - Datenverarbeitung durch oder für Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter in EU.
 - Datenverarbeitung von „EU-Personen“ im Zusammenhang mit Dienstleistungen in der EU oder zur Verhaltensanalyse.

Geltungsbereich – sachlich und räumlich

- Grundsatz: Allzuständigkeit für EU-Datenverarbeitung
- Ausnahmen: Öffnungsklauseln
 - Art. 88 DS-GVO (Beschäftigtendatenschutz)
 - Art. 85 DS-GVO (Journalisten)
 - Art. 37 DS-GVO (Datenschutzbeauftragter)
 - Art. 6 Abs. 3 DS-GVO (Behörden)

Personenbezogene Daten und Datenverarbeitung

- Art. 4 Nr. 1 DS-GVO - personenbezogene Daten sind...

Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt über Zuordnung z.B. zum Namen, Kennung, Standortdaten identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

- Art. 4 Nr. 2 DS-GVO – Datenverarbeitung ist ...

ein Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung, Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung.

Verantwortlicher und Einwilligung

- Art. 4 Nr. 4 DS-GVO – Verantwortlicher ist ...

die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

- Art. 4 Nr. 11 DS-GVO – Einwilligung ...

der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Auftragsverarbeiter

- Art. 4 Nr. 8 DS-GVO – Auftragsverarbeiter ist ...
 - eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- Beschränkung?
 - Reicht eine Datenverarbeitung und ein Auftrag?
 - Einschränkung nach Kerntheorie?
- Folge: AV-Vertrag
 - AV-Vertrag nach Art. 28 DS-GVO
 - Verantwortlicher ist und bleibt verantwortlich!
 - Auftragsverarbeiter haftet nur bei Verletzung des AV-Vertrages

Datenschutzhinweise/Datenschutzerklärung

- Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO (Checkliste)
 - Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter
 - Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage, ggf. mit berechtigtem Interesse
 - Empfänger von Daten bzw. Empfängerkategorien
 - Übermittlungsabsicht in Drittland und dortiges Sicherheitsniveau
 - Speicherdauer oder Kriterien für Speicherdauer
 - Betroffenenrechte (wie Auskunft, Sperrung, Löschung, Widerruf)
 - Erforderlichkeit der Datenverarbeitung nach Gesetz oder Vertrag
 - Profiling

Datenschutzhinweise/Datenschutzerklärung

- Zeitpunkt
 - Art. 13 DS-GVO – bei Erhebung beim Betroffenen
 - Art. 14 DS-GVO – bei Erhebung beim Dritten
- Formulierung und Wortwahl
 - Transparenz sowie klare und verständliche Sprache
- Form
 - „Schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch“
- Wichtig
 - Vollständige Information Betroffener, keine Auslassungen – keine Hinzufügungen!

Widerruf und Widerspruch

- Art. 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO
 - Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
 - Folge: Keine auf Einwilligung gestützte Datenverarbeitung in der Zukunft.
- Art. 21 Abs. 1 DS-GVO
 - Betroffener kann aus Gründen einer besonderen Situation jederzeit gegen die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO widersprechen.
 - Folge: Prüfung der sich gegenüberstehenden Interessen: zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vs. besondere Situation.
 - Dann gegebenenfalls: Keine Datenverarbeitung in der Zukunft.

Konstellationen in Kritik der Datenschutzbehörden

- Google Analytics
 - Wichtig: Nicht nur als „Spielzeug“ einsetzen, sondern dann auch nutzen! Nur so ist eine datenschutzkonforme Nutzung überhaupt denkbar.
- Cookies
 - Nach EuGH-Urteil „Planet49“ (01.10.2019, Az. C-673/17) eher unbefriedigend, weil sie sich nur mit der Einwilligung und deren Voraussetzungen befasst (aktives Tun des Betroffenen erforderlich), nicht aber um Einwilligung als Cookie-Voraussetzung.
- Facebook Fanpage
 - Nach EuGH-Urteil „Fashion ID“ (05.06.2018, Az. C-210/16) ist der Betreiber mitverantwortlich. Folge: Gegebenenfalls Abschaltungsverfügung durch Behörde.

Datenschutzverstöße abmahnfähig?

- Rechtslage – offen
- Voraussetzung für Abmahnung
 - marktschützende Vorschriften nach dem Wettbewerbsrecht (UWG)
 - Prüfung jeder einzelnen DS-GVO-Norm (z.B. Art. 7, Art. 13, Art. 37 DS-GVO)
- Entscheidungen:
 - LG Würzburg, Beschluss vom 13.9.2018, 11 O 1741/18 – Art. 12, 13 DS-GVO (+)
 - OLG Hamburg, Urteil vom 25.10.2018, Az. 3 U 66/17 – „Art. 7 DS-GVO“ (+)
 - LG Bochum, Urteil vom 07.08.2018, Az. 12 O 85/18 – Art. 13 DS-GVO (-)
 - OLG Naumburg, Urteil vom 07.11.2019, Az. 9 U 6/19 – Art. 9 DS-GVO (+)
- Prognose: marktschützende Vorschriften (+); Folge: Abmahnfähigkeit (+)

Befugnisse der Behörden

- Befugnisse der Behörden im Wesentlichen in Art. 58 DS-GVO
 - Beratung, Genehmigungen, Stellungnahmen
 - Untersuchung, Zugangsrechte und Zutrittsrechte
 - Warnung, Verwarnung, Anweisung
 - Geldbuße verhängen
- Straftatbestände in § 41 BDSG (Freiheitsstrafe bis drei Jahre)
 - Daten von vielen Menschen gewerbsmäßig an Dritte übermitteln oder zugänglich machen
 - Daten unbefugt verarbeiten in Bereicherungsabsicht
 - Daten durch Falschangaben in Bereicherungsabsicht erschleichen

Achtung: BDSG!

- Wichtig: BDSG nicht vergessen!
- Übersicht ausgewählter Regelungen:
 - § 4 BDSG – Videoüberwachung
 - § 20 BDSG – Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte
 - § 22 BDSG – Verarbeitungsgrundlage und TOMs für sensible Daten
 - § 26 BDSG – Besondere Regelungen im Beschäftigtendatenschutz
 - § 29 BDSG – Regelungen für Berufsheimnisträger (Anwälte und Steuerberater)
 - § 30 BDSG – Ausnahmen von der Informationspflicht bei Zweckänderung
 - § 35 BDSG – Ausnahmen von der Löschungspflicht
 - § 38 BDSG – Regelungen zum Datenschutzbeauftragten (20 Personen-Regel)

Ihr Referent

Roman Pusep
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 73
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99

roman.pusep@werner-ri.de
<https://www.werner-ri.de>

